

# **Tischtennis-Club Straelen/Wachtendonk 1980 e.V.**

## **Satzung**

vom 12. Dezember 1980

in der Fassung der letzten Änderung vom 09. 06. 2000

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Tischtennis-Club Straelen/Wachtendonk 1980 e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Straelen/Niederrhein.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz „e.V.“
- (4) Gründungstag ist der 12. Dezember 1980. Mit diesem Tag tritt die Satzung in Kraft.  
§ 9 Abs. 10 tritt am 1. 7. 1981 in Kraft.

### § 2 Ziele

- (1) Der Verein erstrebt die körperliche und geistige Erziehung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere durch die sportliche Ertüchtigung der Jugend auf gemeinnütziger Grundlage. Ziel des Vereins ist es, möglichst breite Kreise der Jugend an den Tischtennis-Sport heranzuführen. Hierzu ist enge Zusammenarbeit mit den städtischen und kirchlichen Einrichtungen und den ortsansässigen Sportvereinen erforderlich.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitgliedschaft ist sportliche und fördernde Tätigkeit im Verein.
- (2) Passive Mitglieder sind von der Teilnahme an Vereinsmeisterschaften und -ranglisten ausgeschlossen, wenn sie für einen anderen Sportverein die Spielberechtigung des WTTV besitzen.

### § 4 Beitritt

- (1) Zur Aufnahme in den Verein bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

### § 5 Beitragspflicht

- (1) Die Höhe der Beitragszahlungen, des Eintrittsgeldes und evtl. allgemeiner Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Beiträge sind als Bringschuld mindestens vierteljährlich im voraus zu zahlen.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Übungen unter Beachtung der bestehenden Ordnungen teilzunehmen. Zu einer Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins bei freiem oder ermäßigtem Eintritt sind nur diejenigen Mitglieder berechtigt, die mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind. Zu diesen Veranstaltungen gehören auch die Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen zu beachten, das Ansehen des Vereins zu wahren und die Ziele des Vereins aktiv zu fördern.
- (3) Die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, sind für die Mitglieder ebenso verbindlich wie die Vereinssatzung und die Anordnungen des Vorstandes.

### § 7 Austritt und Ausschluß

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge erlischt mit dem Ende des Quartals, das dem Austritt folgt.
- (2) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Belange des Vereins grob schädigt.
- (3) Vor seiner Entscheidung ist dem Auszuschließenden ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) In diesem Verfahren ist der Betreffende verpflichtet, dem Vorstand gegenüber Stellung zu nehmen und auf Ladung persönlich zu erscheinen. Erscheint der Geladene nicht, kann der Vorstand auch ohne ihn verhandeln und seine Entscheidung treffen.
- (5) Soweit Mitglieder als Zeugen geladen werden, sind diese ebenfalls zum Erscheinen verpflichtet.
- (6) Der Beschluß des Vorstandes, insbesondere über den Ausschluß, ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Der Betreffende kann innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen lassen. Diese entscheidet endgültig.

### § 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die besonderen Organe der Jugend regelt die Jugendordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie muß binnen drei Wochen einberufen werden, wenn 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies beantragen oder im Falle des § 7 Abs. 7.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die stimmberechtigten Mitglieder eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Als rechtzeitig eingeladen gilt auch der fristgerechte Aushang im Schaukasten des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- (4) Die Mitgliederversammlung muß jährlich im 2. Quartal stattfinden.
- (5) Während der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Versammlung dies mit 2/3-Mehrheit beschließt. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderungen und Ablehnung von Mitgliedern des Vorstandes. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand 1 Woche vor dem Versenden der Einladungen vorliegen.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, kann jedoch die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
- (7) Zur Entlastung des Vorstands und zur Wahl des Vorsitzenden übernimmt ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Mitglied die Leitung der Versammlung.
- (8) Über alle Punkte der Tagesordnung und sonstigen Anträge wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn von einem Mitglied der Versammlung diese beantragt wird. Über den Antrag auf Schluss der Debatte wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Annahme dieses Antrages sprechen nur noch ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den zur Debatte stehenden Antrag.
- (9) Über alle Punkte der Tagesordnung oder sonstige Anträge wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Mit qualifizierter Mehrheit wird nur in den besonderen von der Satzung oder dem Gesetz genannten Fälle entschieden.
- (10) Abstimmungsberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens 6 Monate dem Verein angehören. Maßgebend ist das Datum der Anmeldung zum Verein.
- (11) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzender, b) 2. Vorsitzender, c) Kassierer, d) Jugendwart, e) einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (3) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- (4) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes und die Erledigung der durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.

#### § 11 Vertretungsberechtigung

Zu rechtsgeschäftlichen Erklärungen sind die Unterschriften von 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

#### § 12 Rechnungsprüfer

In der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, die die Kasse und Buchführung in formeller Hinsicht prüfen. Die Rechnungsprüfer haben über ihre Tätigkeit und Feststellungen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer werden für 2 Jahre bestellt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

#### § 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Straelen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere sportliche, Zwecke zu verwenden hat.

Otto Weber  
Vorsitzender